

Betriebssatzung für die Technischen Werke der Stadt Öhringen

vom 21. Dezember 1999 mit Änderungen vom 17. Juli 2018
Änderung vom 22.11.2022

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Öhringen am 21. Dezember 1999 die folgende Betriebssatzung für die Technischen Werke der Stadt Öhringen beschlossen. Die Änderung ab 01.08. 2018 wurde am 17.07.2018 beschlossen. Die Änderung ab 01.01.2023 wurde am 22.11.2022 beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Eigenbetriebs

- (1) Die Stadt Öhringen erfüllt die Aufgaben der Trinkwasserversorgung, der Wärmeversorgung, der Bereitstellung und des Betriebs von Bädern und Parkierungseinrichtungen sowie des öffentlichen Personennahverkehrs nach dem Bundes- und Landesrecht sowie den ortsrechtlichen Regelungen in der Rechtsform eines Eigenbetriebs.
- (2) Durch diese Satzung werden weder Rechte noch Pflichten in Bezug auf die in Absatz 1 genannten Aufgaben der Stadt begründet, aufgehoben oder verändert.
- (3) Der Betrieb wird als Eigenbetrieb nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes geführt. Die Unternehmen und Einrichtungen nach Absatz 1 sind nach § 2 EigBG zusammengefasst.
- (4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Gegenstand fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben. Er kann sich an privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Betrieben beteiligen. Er kann Betriebsführungen übernehmen, wenn der zu führende Betrieb/die zu führende Einrichtung Berührungspunkte mit dem Unternehmensgegenstand des Eigenbetriebs aufweist.
- (5) Der Betrieb kann aufgrund von Vereinbarungen sein räumliches Aufgabengebiet auf andere Gemeinden oder Teile davon ausdehnen.

§ 2

Name

Der Eigenbetrieb führt den Namen

Technische Werke der Stadt Öhringen.

§ 3

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital beträgt 3.900.000 Euro.
- (2) Der Eigenbetrieb schließt die Absicht der Gewinnerzielung aus.

§ 3a
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Der Eigenbetrieb wendet für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung-HGB (Handelsgesetzbuch) an.

§ 4
Organe

Organe des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat, der Oberbürgermeister und die Betriebsleitung.

§ 5
Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz und diese Betriebssatzung vorbehalten sind.

§ 6
Betriebsausschuss

Ein Betriebsausschuss wird nicht gebildet.

§ 7
Oberbürgermeister

- (1) Dem Oberbürgermeister kommen die nach dem Eigenbetriebsgesetz vorgesehenen Aufgaben zu, insbesondere die Weisungs- und Anordnungsrechte nach § 10 EigBG sowie die Aufgaben als Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten nach § 11 Abs. 5 EigBG. Er kann sachkundige Einwohner sowie Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat beiziehen.
- (2) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung des Gemeinderats aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Gemeinderats.

§ 8
Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung besteht aus einem Kaufmännischen und einem Technischen Beauftragten.

- (3) Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen ihr übertragenen Angelegenheiten des Betriebs (§ 9). Zur laufenden Betriebsführung gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge und alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind.
- (4) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister und den Gemeinderat halbjährlich zum Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten. Über wichtige Angelegenheiten hat sie ihn unverzüglich zu unterrichten.
- (5) Die Betriebsleitung hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen der Stadt alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts rechtzeitig zuzuleiten. Auch hat sie ihn auf Wunsch über die Tätigkeit des Eigenbetriebs zu unterrichten, soweit sie für das Finanzwesen der Stadt von Bedeutung ist, insbesondere über die Ergebnisse der Betriebsstatistik und der Kostenrechnung. Diese Verpflichtung ruht, solange der Fachbeamte für das Finanzwesen mit der Betriebsleitung befasst ist.

§ 9

Abgrenzung der Zuständigkeiten der Organe

- (1) Die Betriebsleitung entscheidet neben den in § 8 genannten Angelegenheiten in den in der nachstehenden Tabelle genannten Angelegenheiten im Rahmen der dort genannten Werte, Leistungen, Gegenleistungen, Beträge, Entgelte, Kosten (Wertgrenzen) oder im Rahmen der verbalen Beschreibung. Im Übrigen entscheidet der Gemeinderat. Entscheidungen mit einem Wert von mehr als 6.000,00 Euro sind von beiden Beauftragten zu unterzeichnen.

Nr.	Angelegenheit	bis zu Euro
1	Erwerb (einschl. der Ausübung von Vorkaufsrechten) und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, bei einer Gegenleistung für den Erwerb oder die Veräußerung im Einzelfall	50.000
2	a) Ausführungen eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und Genehmigung der Bauunterlagen bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten im Einzelfall	50.000
	b) Vergabe von Aufträgen im Rahmen genehmigter Kostenanschläge und im Rahmen des Vermögensplans und Bewirtschaftung sonstiger Mittel des Vermögensplans bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten im Einzelfall	50.000
3	Veräußerung anderer Gegenstände des Anlagevermögens bei einer Gegenleistung für die Veräußerung oder die sonstige Bewirtschaftung im Einzelfall	1.000
4	Dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die Bestellung anderer Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen in Gewährverträgen sowie den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechts-geschäfte im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, bei einem Betrag oder Wert im Einzelfall	50.000

5	Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichen Nutzungsentgelt	2.500
6	Abschluss von Vereinbarungen nach § 1 Abs. 5 mit einem voraussichtlichen Jahresbetrag der Leistung bzw. Gegenleistung	5.000
7	a) Aufnahme von Krediten im Rahmen der Gesamtkredit-ermächtigung und von Umschuldungen	unbegrenzt
	b) Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte im Betrag oder Wert im Einzelfall	50.000
	c) Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrags des Wirtschaftsplans	unbegrenzt
8	Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert	500
9	a) Verzicht auf Ansprüche einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, bei einem Verzicht im Einzelfall	500
	b) Stundung von Ansprüchen im Einzelfall bis zu 3 Monate bis zu 12 Monate	unbegrenzt 2.500
	c) Niederschlagung von Ansprüchen im Einzelfall	500
10	Gewährung von Freigebigkeitsleistungen im Einzelfall	1.000
11	Inanspruchnahme von über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigung	15.000

- (2) Die Betriebsleitung entscheidet in den in der nachstehenden Tabelle genannten Angelegenheiten, bei denen in der Spalte 3 die Zuständigkeit mit einem x gekennzeichnet oder verbal oder durch Ziffern beschrieben ist. Soweit die Zuständigkeit nicht kraft Gesetzes besteht, gilt sie als übertragen.

Nr.	Angelegenheit	Zuständigkeit
1	Einstellung, Eingruppierung, Entlassung der Angestellten, die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit und Festsetzung der Vergütung sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen	TVöD EG 1 bis EG 9 sowie Zeitangestellte
2	Personalwirtschaftliche und personalrechtliche Maßnahmen bei Arbeitern, Aushilfsbediensteten, Auszubildenden, Volontären und Praktikanten	X
3	Feststellung und Bekanntgabe der Anschlussmöglichkeiten an die öffentliche Wasserversorgungsanlage	X

§ 10

Wertgrenzen

Soweit in dieser Satzung Wertgrenzen genannt sind, gelten diese Werte ohne Umsatzsteuer.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2000, die Änderung vom 17. Juli 2018 am 01. August 2018 und die Änderung vom 22.11.2022 am 01. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31. Dezember 1999 tritt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Wasserwerk, Stadtbus und Abwasserwirtschaft Öhringen außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.